

V c
2177





7.

❁(o)❁

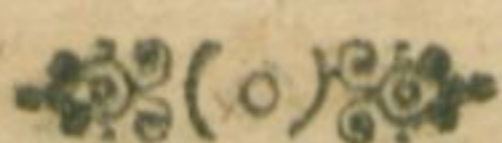
Hertzog Alberti zu Sachsen etc. TESTAMENT.

Wir Albrecht von BÖHEM gnaden/
Hertzog zu Sachsen/ Landgraff in Thüringen
und Marggraff zu Meissen/ bekennen mit die-
sem Unsern Brieffe/ Als Wir aus Gehorsam
und Wohlthat / darinnen sich Unser Erblichen
Lande und Leuthe / der Lande zu Meissen und
Thüringen bisher gutwillig gegen Uns und Unsern Vorfahren er-
zeigt und gehalten/ Uns wiederum erkennen geneigt seyn/ derselben
Nutz und Bestes zu fördern/ ihren Schaden und Fährlichkeit / wes
Sie des izund oder zukünfftig gewarten mögen/ abzutwenden/
Haben wir in langer und hoher Betrachtung bedacht/ so wir durch
Gnade des allmächtigen Gottes mit dreien unsern Söhnen be-
gabet seyn/ der eine in erblichen Staat zu Hoemeister des löblichen
Teutschen Ordens in Preußen/ verstehen / und damit von Unsern
Erblichen Landen mit unterschiede/ nach Aufweisung der Verträge
gegen andern unsern Söhnen entsast / vertragen und gesondert ist/
und den andern beyden Unsern Söhnen wenig und geringe / auch
Landen und Leuthe fährlich seyn würde / wie Sie beyde bemelte
Unsere Söhne nach Unserm Abgange uff denselbigen Unsern Erb-
lichen Landen in Fürstlichen Wesen enthalten/ und sonderlich diesel-
ben Unsere Lande zureissen oder theilen sollen/ daraus auch/ wie das
bey unsern Vorfahren und Freunden vielmahls schädlich in Übung
vermerckt und befunden ist / und verderblicher Schaden der Lande
erfolgen möchte/ Das zuvor komen/ haben wir allezeit aus Lieb/
so wir bishero in Uns gehabt und noch tragen / Unsern Nahmen/
Geschlechte und das löbliche Haus zu Sachsen in guten Gerichte zu
erheben/ Unser Söhne in Fürstl. Wesen hinter Uns zu lassen/ und Un-
sere Land und Leute von gegenwärtiger un künfftiger Beschwerung
zu bewahren/ Uns mannichfältiger Mühe/ Arbeit und Fährlichkeit
unfers Leibes und Guts untergeben und ertragen / und so wir iht
kurz vergangener Zeit / uff Begehr und Ansuchen Röm. Königl.
Majest. Unsers allergnädigsten Herrn / auch ander unser Herren
und Freunde der Churfürsten / die Friesland / nemblich Ostergau/
Westergau/ Siebentalda/ und das angeworffene Land/ Bilde ge-
nant



nant / so uns sonderlich erblich zustehet / die allezeit dem Heil. Reich zugestanden / und bey etlichen Jahren durch böse Regierung in irrig Wesen gefallen seyn / als ewiger Gubernator und Potestat, nach Besagung Röm. Königl. Majest. Commission und Verschreibung / auch unser Herren und Freunde der Churfürsten Verwilligung / darüber gegeben / angenommen / welche Lande wir auch mit mercklicher Mühe und Darlegung durch Hülffe unser erblichen Lande in unsern Gehorsam und Macht gebracht / und Verhoffens seyn / die und andere an den Orth mit der Hülffe Gottes förder zubekräftigen und zuerhalten /

So wir dann befinden / daß solch Land einen Fürsten in löblichen Stande wohl vermügen zuhalten / den auch bey sich zu haben nothdürfftig seyn / Auffdaß nun dieselbigen Lande dem H. Reich / wie durch uns angefangen / förder in guter Ordnung erhalten / auch unser Söhne / so noch beyde werntlich seyn / mit Fürstlichen Stande versehen / unsere erbliche Land und Leuthe / was wir der iederzeit besitzen / und von den Hochgeborenen Fürsten / Herrn Friedrichen / Weilandt Churfürsten / und Herrn Wilhelm / Gebrüdern Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen / unsern lieben Herrn Vatern und Vettern / an Uns kommen und geerbet seyn / und wir erblichen oder uff Wiederkauff in denselben oder umliegenden Landen erkauft und an uns bracht haben / vor schädlicher Sonderung und Zerrüttung mögen erhalten werden / Haben wir mit Wissen und Willen und vollwort obgemelter unser Söhne / Herzog Georgen und Herzog Heinrichen / wohlbedächtlich / auch mit Rathe des Ehrwürdigen in Gott Vaters / unsern lieben Herrn und Freundes / Herrn Johansen / Bischoffs zu Meissen / und mercklicher Zahl aus Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafften und Städten bestimpter unser Lande / nemblichen Ciriach / Apte zu Pforten / Herrn Heinrichen des ältern / Herrn Heinrichen des Jüngern / und Herrn Boten / Grafen und Herrn zu Stollberg und Bernigerode / Herrn Hugo / Burggrafen von Leisnigk / Herrn zu Pönigk / Herrn Ulrichen von Wolffersdorff / Doctor, Domb-Dechandt zu Meissen / Heinrichen von Schleinitz / die Zeit Obermarschalch / Herrn Sigmunden Pflugs / Kanzler / Ern Hansen von Wertterde / Ritter / Berweser zu Thüringen / Er Heinrichs von Einsiedel / Ern Heinrichs von Starsiedeln / Ern Heinrichs von Wisleben / Ern Otto Pflugs / Ern Heinrichs von Binau / alle Rittersere /



tere/ Caspar von Schönberg/ Sigmundē von Maltitz/ Doctor Jo-
hann Wilden/ Bürgermeistern zu Leipzig/ Ulrichen Schützen/ Bür-
germeistern zu Gheymnitz/ Friedrichen Kostos/ Bürgermeisters zu
Salze/ und Heinrichen Winters/ Bürgermeisters zu Weissenfels/
nachfolgende Meynung geordnet/ beredet/ begriffen/ beschloffen
und verschrieben/

Erstlich/ daß wir unserm Sohne/ Herzog Heinrichen/ bemel-
te Frießland/ was wir des izt inne haben und noch bekommen mös-
gen/ mit allen Rechten/ wie wir die innhaben und erlangen werden/
eingeben und verweisen wollen/ darein wir S. Lieb gegenwertiglich
in und mit Krafft dieses Brieffes einsetzen/ Also daß er dieselben
von uns vor seinen väterlichen Erbtheil/ von allen andern unsern
Söhnen oder Erben ungehindert besitzen/ halten und haben soll/
dieser Meynung/ So wir von dieser Welt scheiden/ und genante
Unsere Söhne oder ihre Erben unsern Todt erleben würden/ daß der
Allmächtige Gott/ nach unser Seelen Heil/ lange Zeit friste/ daß
denn unser Sohn/ Herzog George/ vorberührte Unser Erbliche
Lande Meissen/ Thüringen/ das Fürstenthum Sagan und die Bie-
bersteinische Herrschafft und anders des Orths/ was Wir der von
Unserm Herrn Vater und Vetteren geerbet/ sieder der Zeit an Uns
gebracht/ vor sich und seine Erben zu seinem Theil/ Und
Herzog Heinrich vor sich und seine Erben die obenbestimbtē
Frießland auch zu seinem Theilhaben/ besitzen und gebrauchen sol-
len/ Mit solchem Anhange/ Ob sichs begeben/ daß Wir obbe-
meldte Frießlande nicht erhalten/ oder die nachfolgend Uns/ Unserm
Sohn oder seinen Erben/ gewaltiglichen abgetrungen/ entwandt
oder abgelöst würden/ So soll Herzog George Unser Sohn/ Her-
zogen Heinrichen seinem Bruder/ oder seinen Leibes- Lehns- Erben/
die Schloße und Städte Freybergk und Wolckenstein/ in Unserm
Land zu Meissen gelegen/ mit den Leuten und andern darzu gehö-
rende/ auch sonst mit aller ander Oberkeit/ alleine Regierung und
Obriegkeit der Bergkwerck/ die dem regierenden Fürsten unterworff-
sen seyn sollen/ ausgeschlossen/ zu Ihrem Fürstlichen Standt und
Erhaltung Renome, und darzu mit der Nutzung/ so zu denselben
Schlossen und Städten gehöret/ jährlichen so viel reichen/ damit
Unser Sohn/ Herzog Heinrich/ der Vierdte Theil aller Nutzungen/
was der jährlich in denselben Unsern Erblichen Landen über Bestel-
lung der Ambte/ und über das/ damit die Schuldt/ was der Zei-



vorhanden seyn wirdet/ jährlich muß verzinset werden/ einkommet und gefället/ und darzu aller jährlicher Zinß/ so Wir us der Erbscht und zu Engelhardts-Zell/ von Röm. Königl. Majest. um hunderttausend und funffzig tausend Guldē / nach Besagung der Beschreibung darüber/ erkaufft haben/ die Helffte jährlich gnugsam und ohne Weigerung entrichtet und vergnüget werde/

Würde aber auch desselben Gelds uff der Erbsch und dem Solle zu Engelhardts-Zell/ wie oben stehet verschrieben/ mittlerzeit durch Uns umb Erbliche Lande etwas verändert/ die Unser Sohn/ Herzog George/ mit andern Unsern Landen nach Unserm Tode erben und besitzen würde/ So soll doch Derselbige Unser Sohn/ oder seine Erben/ vielgenēnten seinem Bruder/ Herzog Heinrichen/ oder seines Leibes-Lehns-Erben/ wie sich die in Unsern Erblichen Landen bey Ihme enthalten müssen/ jährlich so viel herausreichen/ als der halbe Theil des Geldes/ so vor dieselben Lande gegeben seyn/ vormahls getragen hat / und doch also / wie Unser Sohn/ Herzog Heinrich oder seine Erben von den Frieslandē mit der Sum̄/ so Uns darauf verschrieben ist/ oder noch verschrieben wird / oder auch der jährliche Zinß/ so Wir in der Ersch und Desterreich/ wie obstehet/ erkaufft haben/ von Röm. Kön. Majest. / Sr. Majest. Erben oder andern/ denē solches zu thun zustehet/ abgelöst würde/ das alles sol von beyden Unsern Söhnen oder Ihren Erben zu gleichen Theil eingenommen und zu Nutz angeleget werdē/ Geschehe es auch/ daß Unser Sohn/ Herzog George/ oder seine Leibes-Lehns-Erben von Unsern Erblichen Landen / was Er der von Uns ererben soll / und ererben würde/ durch einige Weise vertrieben oder vertrungen/ das Gott der Allmächtige gnädiglich verhüte; So soll bemeldter Unser Sohn/ Herzog George/ oder seine Leibes-Lehns-Erben/ von seinem Bruder/ Herzog Heinrichen/ oder seinen Leibes-Lehns-Erben auch mit dem Schloße und Stadt Fronicke/ mit den Leuten und allem Nutz und Obrigkeit darzu gehörende / in Friesland zu Ihrem Enthalt versehen / und mit dem vierdten Theil jährlicher Nutzung und Einkommens/ was des in denselbigen Frieslanden über Bestellung der Ambte und die Schuld/ ab der etwas seyn zu verzinzen/ überlauffen würden/ alle Jahr ohne Weigerung reichen und übergeben/ Und welcher also unter beiden Unsern Söhnen sich zu dem andern seinen Enthalt in seinem Lande zu suchen getrungen würde/ Alßdenn soll derselbe oder seine Erben Ihr beyder lebenslang

lang alleine der Behausung mit Ihrer Zugehörung und des vierd-
ten Theils Nutzung/ wie oben bestimmt/ begnügig seyn/ Und Her-
zog George oder seine Leibes- Lehns- Erben sollen alsdenn in den
Landen/ die Ihme / wie oben gesagt / zu seinem Theil geordnet und
zugesondert seyn/ von seinem Bruder/ Herzog Heinrichen oder sei-
nen Erbē/ Ihrer beyder lebenslang in keinem Wege umb etwas mehr/
denn umb den vierdten Theil der Nutzung/ wie oben berührt/ ange-
langt oder ersucht / auch sonst in Regierung der Lande in keinem
Wege gehindert werden/ Desgleichen Herzog George und
seine Erben gegen Herzog Heinrichen und seinen Leibes- Lehns- Er-
ben an den Frieslanden auch thun sollen/

Begebe sichs auch/ daß der eine Unser Sohn unter denen beyde
eher/ denn der andere Todes halben verschiede/ und Leibes- Lehns-
Erben hinter Ihme nicht lassen würde/ So soll der ander oder
seine Erben des gelassen Land und Leute einnehmen und behalten/
Würde auch der Verstorbene sein Ehelich Gemahl oder Tochter
hinter Ihme verlassen/ und ob demselben seine Lande entwendet
wären/ So soll der Lebendige / oder seine Erben / des Toden Ge-
mahlin Ihr Leib- Gut und Vermächtniß ungeweigert folgen las-
sen/ Sie schützen und handhaben / oder ob die nicht mit Leibgedin-
ge versehen wäre / Sie nach ziemlicher Weise mit Leib- Gut oder
sonst ehrlicher Enthaltung versorgen/ Die Töchter nach Aus-
weisung Ihres Standes und Gewohnheit des Hauses zu Sach-
sen enthalten/ erziehen und bestatten/

Geschehe es auch/ daß Unser Söhne einer von seinen Landen
gewaltiglich getrungen / oder Herzog Heinrich von Friesland ab-
gelöst würde / und derselbige / der den andern in seinem Theil ersuchē/
und seinen Enthalt / wie vor berührt / daselbst annehmen müste / mit
Leibes- Lehns- Erben versehen wäre / also / daß die beyde oder Ihre
Erben alle sich in Unsern Erblanden zu Meissen / Thüringen
oder in Friesland / wie oben angezeigt / enthalten müsten / So soll
es doch bey Ihrem Leben nicht anders / denn wie vorgeschrieben/
gehalten werden / Aber nach Ihrem Tode sollen doch dieselben
Land / so sie haben / behalten / nicht getheilet oder zutrennet / son-
dern Ihrer aller Leibes- Lehns- Erben zu gleichen Theil gehalten
werden / Also / welcher unter den beyden Unsern Söhnen den an-
dern überleben würde / daß dann der Lebendige / und darnach un-
ter ihrer beyder Leibes- Lehns- Erben werntliches Standes / der

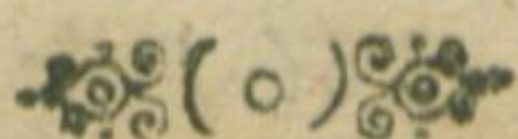
Älteste/ so darzu tüglich seyn würde/ oder wo der älteste/ nach Achtung ihrer Lande und Leute / zu regieren nicht tüglich noch schicklich seyn/ der nechste des Alters darnach Regierung der Lande haltē und haben soll / Und wo derselben Erben der Lande nicht mehr denn zween seyn/ So soll dem andern/ der nicht regiert / eine oder zwey ehrliche Behausung mit ihren Zugehörungen eingeräumet/ und der Dritte Theil aller Nutzung / was des über Bestellung der Ampte und Schuldt zuverzinsen / alle ihre Lande tragen / jährlich eingeräumet und gereicht werden/

Würden aber mehr denn zweene Erben der Lande seyn/ So soll der regierende die Helffte der Nutzung / inmassen / wie oben gesetzt/ und die andern alle von der andern Helffte/ wo sie sich sonst bey einander nicht vertragen mögen/ Ihren Enthalt haben/ und alsdann sollen dieselben dem regierenden Fürsten nicht mehr anfordern/ auch izlicher nicht mehr dann einer oder zweyer Behausungen mit ihrer Zugehörung und des andern ihres Theils jährlicher Nutzung/ wie vor angezeigt/ gebrauchen/ sonst dem Regierer gar keinen Inhalt oder Verhinderung thun/

Würde auch einer unter Unsern beyden Söhnen/ Herzog Georgen und Herzog Heinrichen verscheiden/ das GOTT lange Zeit fristen/ und Unmündige Leibes = Lehns = Erben in seinen Landen / so einen izlichen zugesondert seyn / hinter Ihme lassen / wo dann vormahls durch denselben Unsern verstorbenen Sohne/ wie seinen Kindern solte vorgestanden werden/ nicht verordnet wäre/ So soll doch solches durch den Lebendigen seinen Bruder / mit Rathe der Kinder / Land und Leute / den vorzustehen bestalt und verordnet werden/ Wo aber solches vorhin durch den verstorbenen verordnet wäre/ darnach und nicht anders soll es gehalten werden.

Begebe sich auch nach Unserm Abgang zwischen genandten Unsern Söhnen oder ihren Erben einiger Gebrechen / der Sie sich selbst nicht vereinigen möchten/ Alsdenn sollen Sie und Ihre Erben/ so oft das geschihet/ dieselben Gebrechen dem ältesten der Jahre / aus Unsern Freunden den Bischoffen zu Meissen und Merseburg/ und zweyen den ältesten Äbbten / zweyen den ältesten Grafen / vier den ältesten Rätthen aus der Ritterschafft / und zweyen Bürgermeistern der Städte Leipzig und Salka/ aus Unsern Landen Meissen und Thüringen/ gründlich vortragen / und sich dieselben / nach Ihrer aller / oder des mehrern Theils Bedencken/ besagen und weisen lassen/

Würd



Würden auch bey zeiten Unsers Lebens / Uns / oder nachfolgende beyden Unsern Söhnen / oder ihren Erben durch rechte An-
gefälle andere Lande mehr / denn Wir izund haben / an- und zufal-
len / dieselben sollen durch Unsere Söhne / oder Ihre Erben / nach
Unserm Abgang / brüderlich und freundlich zugleich getheilet
werden /

Es sollen auch beyde Unsere Söhne und Ihre Erben / einander
in allen Rechten und redlichen Sachen rathig / beyständig und
hülfflich seyn / damit Sie in guten Friede und Wesen sich und ihre
Lande vor Gewalt und Unrecht mögen erhalten / Welches als
les Wir aus Väterlicher Macht / mit zeitiger Betrachtung und
grossem Rathe / auch mit sonderlicher unbedrungenener Verwilligung
bender vielbestimbter Unser Söhne / also nun und hinförder zu
halten geordnet / gesetzt und verschrieben haben /

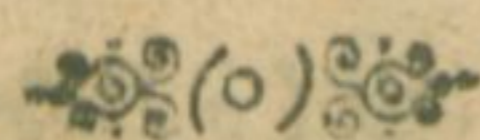
Ordnen / setzen und verschreiben solches alles und isliches ge-
genwärtiglich / in und mit Krafft dieses Briefes / aus vollkommener
Macht und Gewalt / die Uns / als Vatern / mit Verwilligung Unser
Söhne / zuthun eignet / zustehet und gebühret / in der besten Form
und Weise / wie solches am kräftigsten seyn soll und mag /

Und ist darauff an Unser Herren und Freunde die Bischoffe /
Unser freundlich Bitten / Gegen allen andern Unsern Landsas-
sen und Unterthanen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rit-
terschafften / Städten / Gebauern und allen andern Ständen
obbestimter Unser Lande / Unser gütlich Begehren und ernster Be-
fehlich / Gebieten Euch allen bey den Pflichten / damit Uns ein
jeder verwandt ist / sich nach Unserm Abgang dieser Ordnung zu
halten / Unser Söhne / oder Ihre Erben etwas darwider zuthun
nicht vermügen oder weisen zu lassen / sondern die unverbrüchli-
chen zu halten / In dem allen geschicht der Lande Nutz und Un-
ser Meinung /

Doch behalten Wir Uns hierinnen bedor / Unser Lebtag
lang Unser freye Hand / mit Unsern Landen und Leuten zu han-
deln / nach allen Unsern Willen und Gefallen /

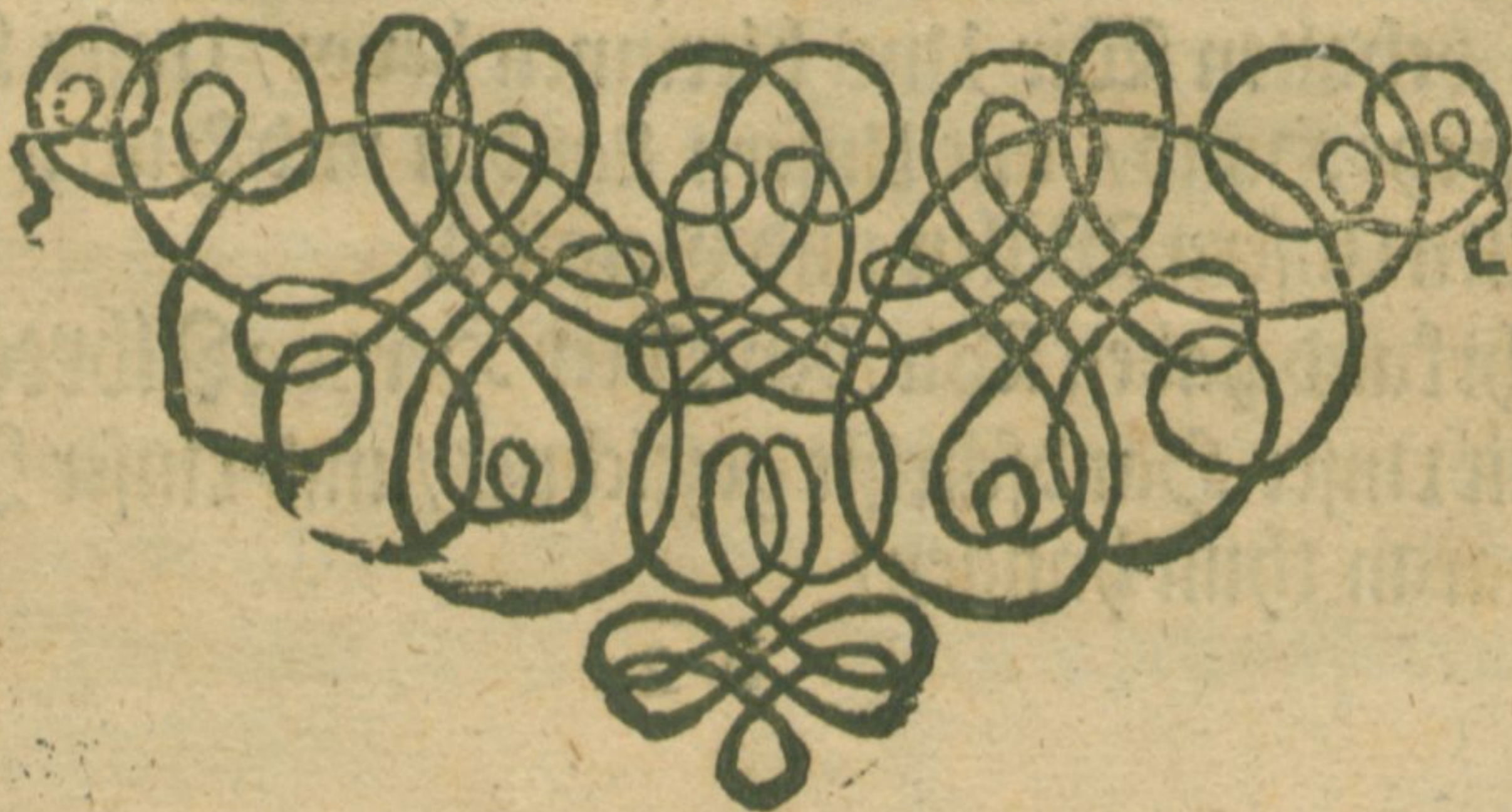
Zu Uhrkund haben Wir / bemeldter Herzog Albrecht / die-
sen Brieff mit Unser Handschrift gezeichnet / und unser Insiegel
wissentlich daran thun hangen /

FR 2177



Und Wir von GOTTES Gnaden Georg und Heinrich / gebrüder / Herzoge zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / Bekennen mit diesem Brieffe / vor Uns und Unsere Erben / daß Wir aus wohlbe-
trachtung / zu Erhaltung und Erhöhung Unsers Standes /
Länden und Leuten zu Nuß / alle und iegliche Artickul / in dieser un-
sers Herrn und Vaters obbeschriebener Ordnung / Sonderung
und Verschreibung begriffen / wohlbedächtigt / unbenöthigt / aus
gutem freyen Willen zu halten und dem allen unverbrüchlich
gnug zuthun / unserm Herrn und Vater mit Handgebenden
Treuen zugesagt / verheischen und verschrieben haben / Als Wir
gegenwärtiglichen izlicher insonderheit also vor sich und seine Er-
ben mit und in Krafft dieses Briefes / in der besten Form / wie sol-
ches nach Ordnung der Rechte am fräfftigsten seyn soll und mag /
bewilligen / zusagen / annehmen und verschreiben / dem nun und hin-
förder durch keinen Weg / wie das Menschen Sinn erdencken mö-
gen / in einigem Wege / durch Behelff des Rechten gar keinen Ab-
bruch oder Veränderung zuthun / Sondern alles stete / feste und
unverbrüchlichen zu halten / Wollen auch / daß solche der-
massen von unsern Erben und Nachkommen also solle gehalten
werden / Alles treulich und ungefährlich.

Zu urkundt und mehrer Sicherheit haben Wir bemeldte
George und Heinrich / Gebrüdere / Herzoge zu Sachsen etc.
vor Uns und Unser beyder Erben / diesen Brieff / auch neben Un-
sers Herrn und Vater / izlicher mit seiner Handschrift gezeich-
net / und sein Insiegel daran thun hangen / Der geben ist zu
Mastricht / Montag nach dem Sontag Invocavit in der heiligen
Fasten / Nach Christi / Unsers lieben Herrn Geburt / vier-
zehen hundert / darnach im Neun und Neunzig-
sten Jahre.



ULB Halle 3
004 788 931


WDA





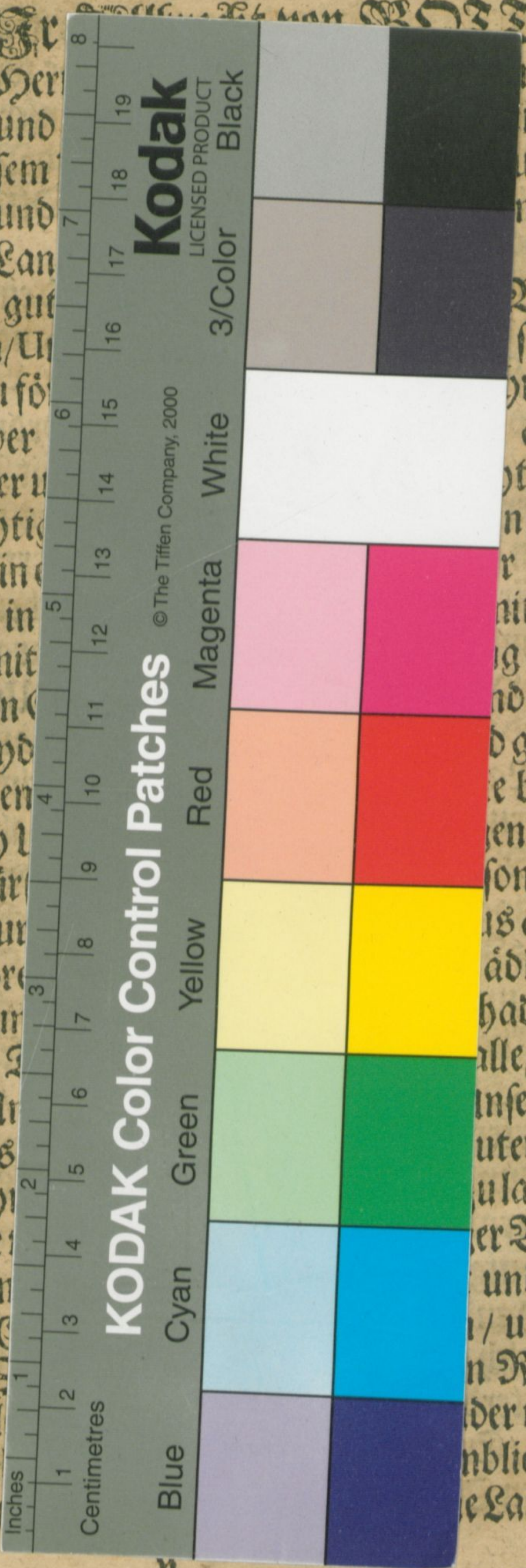
2.11.45

F.1. p. 244

Vc
2177

Hertzog Alberti zu Sachsen etc. TESTAMENT.

Sie gnaden/
 in Thüringen
 innen mit die-
 us Gehorsam
 nser Erblichen
 Meissen und
 Vorfahren er-
 seyn/derselben
 rligkeit / wes
 abzuwenden /
 ot/ so wir durch
 n Söhnen be-
 r des löblichen
 nit von Unfern
 g der Verträge
 nd gesondert ist/
 d geringe / auch
 e beyde bemelte
 en Unfern Erb-
 sonderlich diesel-
 is auch/wie das
 ädlich in Übung
 haden der Lande
 allezeit aus Lieb/
 nfern Nahmen/
 uten Gerichte zu
 u lassen/ und Un-
 er Beschwerde
 und Fährlichkeit
 / und so wir ist
 n Röm. Königl.
 der unser Herren
 nblich Ostergau/
 e Land/Bilde ge-
 nant



BIBLIOTHECA
 PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
 HALLE
 (SAALE)